

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 15 (2006)

Artikel: Der aargauische Grosse Rat 1803-2003 : Wandel eines Kantonsparlaments - eine Kollektivbiografie
Autor: Wicki, Dieter
Kapitel: 10: Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 Der Grossen Rat in den Jahren 1972/73

Einleitung

Die Rahmenbedingungen für den Grossen Rat, wie sie die Verfassung von 1885 gesetzt hatte, wurden im vorangegangen Hauptkapitel bereits beschrieben.¹ Sie galten in den Grundzügen auch noch im Jahr 1973. Die substanzielste Änderung, die Einführung des Frauenstimmrechts, wird im vorliegenden Kapitel in einem eigenen Abschnitt dargelegt. Dann werden in der üblichen Gliederung die geringfügigen Anpassungen des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Wahlverfahrens für den Grossen Rat referiert.

Am selben 18. März 1973, an dem im Aargau erstmals unter Beteiligung der Frauen ein Kantonsparlament bestellt wurde, galt es, auch einen 200-köpfigen Verfassungsrat zu wählen. Die Frage der Totalrevision der Kantonsverfassung war im Jahr 1965 durch zwei Motionen wieder in Gang gekommen.² Wie seit 1831 üblich, sollte diese Arbeit nicht dem Grossen Rat, sondern einem eigens dafür gewählten Gremium überantwortet werden.³ Das Resultat der Arbeit dieses Verfassungsrats wurde 1979 in der ersten Version abgelehnt, fand aber ein Jahr später, allerdings in einer abgeschwächten Form, am 28. September 1980 die Zustimmung des Volkes.⁴ Die relevanten Abschnitte aus der Kantonsverfassung 1980 werden erst im folgenden Kapitel «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003» dargelegt.

Die Untersuchung der Diskussion um das Frauenstimmrecht in der Schweiz ist für die eidgenössische Ebene durch verschiedene geschichtswissenschaftliche Hochschulschriften in den historischen Zusammenhang gestellt und erörtert worden.⁵ Eine Arbeit zur Situation im Aargau bezüglich des konkreten Prozesses zur Einführung des Frauenstimmrechts fehlt aber ebenso wie Untersuchungen zu den Frauenorganisationen und deren Exponentinnen.⁶ Die politische Ebene der Kantone ist bisher in diesem Zusammenhang kaum bearbeitet worden.⁷ Die juristischen Arbeiten zu Stimm- und Wahlrecht widmen der Frage kurze Abschnitte, die meist ohne Würdigung der historischen Umstände die Entwicklung der Rechtsprechung darstellen.⁸ Die politologischen Beiträge halten in der Regel nur fest, wann das Frauenstimmrecht in welchen Kantonen definitiv eingeführt wurde, ohne auf die Vorgeschichte dieser Entscheide einzugehen.⁹

Zum Kampf um das Frauenstimmrecht

Entwicklungslien

In den vorangegangenen Kapiteln wurde jeweils kurz gestreift, dass den Frauen die eigentliche Partizipation am politischen Prozess nicht nur im Aargau, sondern in der ganzen Schweiz wie auch in Europa (um diesem Umstand hier aus Gründen der Forschungsperspektive eine geografische Grenze zuzuordnen) über weite Strecken des Untersuchungszeitraums verwehrt geblieben war. Dies, obwohl die Frage seit dem 18. Jahrhundert immer wieder im Zusammenhang mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit diskutiert worden war, wie es eine Äusserung von CONDORCET aus einem Artikel vom 3. Juli 1790 treffend illustriert: «N'ont-ils [die Philosophen und Gesetzgeber] pas violé le principe de l'égalité des droits, en privant tranquillement la moitié du genre humain du droit de concourir à la formation des lois, en excluant les femmes du droit de cité?»¹⁰

SYBILLE HARDMEIER zeigt, dass sich im Christentum ebenso wie im Gedankengut der Aufklärung, der Französischen Revolution und des Liberalismus gleichzeitig sowohl Wurzeln des Gleichheitsprinzips als auch Argumentationsstrände finden, mit denen die Gültigkeit dieser Vorstellung in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern in Abrede gestellt wird.¹¹ Als erste Belege für eine Rezeption in der Schweiz führt BEATRIX MESMER eine Eingabe von BEAT VON LERBER vom Dezember 1830 an den Bernischen Verfassungsrat an, die dort allerdings gar nicht diskutiert wurde, und weist darauf hin, dass wohl nur die besten unter den Schweizer Liberalen die internationale Diskussion über die Gleichberechtigung der Frauen verfolgten.¹² Für den vorliegenden Zusammenhang lässt sich auch darauf hinweisen, dass in dem von Heinrich Zschokke⁵⁴⁴⁸ redigierten «Aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizer-Boten» im Juni 1831 ein von einer unbekannten Frau verfasster «Vorschlag zu einem schweizerischen Frauenverein» erschien, es wäre indessen nach MESMER überzogen, aus diesem Aufruf bereits die Forderung nach politischer Gleichberechtigung ableiten zu wollen.¹³

Die neuere geschichtswissenschaftliche Forschung hat die Frage der staatsrechtlichen Gleichstellung der Frau in einen allgemeinen Zusammenhang gestellt, indem dieser Aspekt als Teil eines Konzepts von Staatsbürglerlichkeit verstanden wird, das auch die Teilhabe an anderen Sozialgütern wie Ausbildung oder Gleichheit im zivilrechtlichen Sinn umfasst. Für den vorliegenden Zusammenhang vermag dies den Umstand zu erklären, dass die Frage des Frauenstimmrechts¹⁴ von den Exponentinnen der Frauenbewegung im Lauf der Zeit keineswegs immer prioritär gesetzt wurde.¹⁵ Dieser Zugang lenkt den Blick auch auf die geistesgeschichtlichen Vorstellungen über die Rolle der Frau in Gesellschaft und Staat. BRIGITTE STUDER skizziert diesen Entwicklungsstrang für die letzten 200 Jahre mit den Stichworten Repräsentationsmodell und Delegationsmodell. Ersteres will die komplementär gedachte, aber hierarchisch gelebte republikanische

Vorstellung der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau erfassen, die im 18. und 19.Jahrhundert der Frau den privaten, dem Mann den öffentlichen Raum zuwies, wo die Frauen wiederum durch männliche Familienvorstände – die republikanischen Hausväter¹⁶ – repräsentiert wurden.¹⁷ Der sozioökonomische Wandel des ausgehenden 19.Jahrhunderts verschärfte die Situation, erstens indem sich in den Bereichen Politik, Militär und Universität ein eigentlicher Virilismus verbreitete, der die Geschlechtscharaktere noch stärker betonte, und zweitens indem die zunehmende Tätigkeit der Frauen im Erwerbsleben¹⁸ mit deren Festschreibung auf bestimmte bürgerliche Rollenbilder diskursiv ausgeblendet wurde.¹⁹

Das zweite Stichwort will jene Entwicklung bezeichnen, die im Verlauf des 19.Jahrhunderts die wachsenden sozialen Aufgaben zunehmend an die Frauen delegierte, was die Frauen der gut situierten Schichten aus dem häuslichen zunehmend in den halböffentlichen Raum der sozialen Institutionen treten liess.²⁰

Das erwähnte Repräsentationsprinzip, das den gesellschaftlichen Verhältnissen, gerade auch was die Präsenz der Frauen in der Arbeitswelt betrifft, immer weniger zu entsprechen vermochte, verhinderte in der Politik lange eine Veränderung der Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern. Die neuere Forschung hat die guten von den wahren Gründen der späten Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz zu trennen unternommen. Die teilweise grotesk unlogischen Argumentationen lassen auch eine Furcht der etablierten politischen Kreise aufscheinen, die mit der Einführung des Frauenstimmrechts eine so starke Veränderung des Elektorats befürchteten, aus der sich eine Umwälzung der politischen Verhältnisse hätte ergeben können.²¹ Es wäre noch näher zu prüfen, ob dabei auch die Erfahrung der grossen und nachhaltigen Veränderungen aufgrund der Einführung des Proporzwahlrechts mitschwang. Die Konsequenzen der Einführung des Frauenstimmrechts für die aargauische Politik werden weiter unten dargestellt.²²

Anfänge in der Schweiz und erste Schritte im Aargau

Für die Verhältnisse in der Schweiz ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Berner Gemeindegesetz des Jahres 1833 den Frauen eigentlich auf kommunaler Ebene ein Stimmrecht einräumte, sofern sie aufgrund eigenen Besitzes steuerpflichtig waren.²³ Eine Teilnahme an Gemeindeversammlungen war ihnen indessen verwehrt, sie mussten sich durch einen Mann vertreten lassen. Dies zeigt eine eigentümliche Mischung republikanischer Ideen, indem geschlechtsunabhängig Besitz als Grundlage für politische Mitbestimmung statuiert, Frauen aber eine Artikulation ihrer Rechte im öffentlichen Raum grundsätzlich nur durch einen Mann erlaubt wurde. 1852 wurde die erwähnte Regelung auf ledige und verwitwete Frauen beschränkt und 1887 mit der Begründung gänzlich abgeschafft, es würde gegen die in der Bundesverfassung statuierte Gleichheit verstossen [sic!], wenn man den Bernerinnen weiter gewähren wollte, was den übrigen Schweizerinnen verwehrt sei.²⁴ Dieser Vorgang spiegelt den Entwicklungsbogen des

Frauenbildes im 18. und 19. Jahrhundert: Vom defizitär gedachten Geschlechterverhältnis (die Frau ist in den Ansätzen dem Mann zwar gleich, erreicht aber nicht dessen Qualität – sie ist «weniger» als der Mann) hin zu komplementär konstituierten geschlechtsspezifischen Charakteren, denen zwar tatsächlich bestimmte Lebensbereiche zugewiesen waren (Haus-Öffentlichkeit), die aber in nuce auch die Denkfigur der gegenseitigen Ergänzung dieser Komplementarität und in diesem Sinn Gleichwertigkeit enthielten. Diese Argumentation setzte sich aber nicht durch, das konstatierte Anderssein der Frauen führte in der weiteren Entwicklung zu einer drastischen Unterordnung unter das männliche Geschlecht.²⁵

Die Frage des Frauenstimmrechts gewann im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an politischer Aktualität.²⁶ Es waren vor allem die sich formierenden Frauenrechtsorganisationen und sozialdemokratische Kreise, die sich dafür einsetzten.²⁷ Eine Resonanz im Kanton Aargau ist für diese frühe Zeit noch nicht fassbar.²⁸ Ein aargauischer «Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» wurde erst 1919 gegründet und eine Koordinationsplattform der verschiedenen Frauenvereine wurde zwei Jahre später geschaffen.²⁹

In derselben Epoche setzte in der Schweiz die im vorangegangenen Kapitel skizzierte Diskussion um eine Demokratiereform ein, die 1919 in der Einführung des Proporzprinzips für die Wahl des Nationalrats gipfelte.³⁰ Allerdings setzten sich nur wenige Exponenten in diesem Zusammenhang öffentlich für das Frauenstimmrecht ein.³¹ Dessen Realisierung, durch die Gründung von eigentlichen Frauenstimmrechtsvereinen zwischen 1907 und 1909 neu angestossen, erfolgte schliesslich schrittweise, wobei das erwähnte Delegationsprinzip den Weg vorzeichnete. Der Aargau gehörte dabei zum eidgenössischen Durchschnitt, der – wie zu zeigen sein wird – in einzelnen Schritten anderen Kantonen voraus war, in anderen wiederum erst als einer der letzten nachzog.

Im Aargau scheiterte 1919 ein erster Versuch, den Frauen «das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in Kirchen-, Schul-, Armen- und Krankensachen» zukommen zu lassen.³² Der Vorstoss dazu im Grossen Rat war nicht etwa von sozialdemokratischer Seite, sondern vom freisinnigen Arthur Widmer₅₈₀₅ im Nachgang zum Landesstreik 1918 eingereicht worden.³³ Die Ratsmehrheit folgte ihm nicht.³⁴ Anders verhielt es sich in Neuenburg, Zürich und Basel-Stadt, wo 1919 die kantonalen Parlamente Vorlagen zur Einführung des Frauenstimmrechts verabschiedeten. Die männliche Stimmbevölkerung verweigerte ihnen aber überall die Zustimmung.³⁵ Die Frage des Frauenstimmrechts hatte mit dem Ende des Ersten Weltkriegs insofern Auftrieb erhalten, als 1918/19 zahlreiche europäische Länder den Frauen dieses Recht gewährten.³⁶

1927 wurden im Aargau in einem ersten Schritt die Landeskirchen ermächtigt, Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren.³⁷ Es sollten allerdings noch Jahrzehnte vergehen, bis dies in den Kirchen tatsächlich umgesetzt wurde.³⁸ Im Vergleich zu den anderen Kantonen als fort-

schrittlich erwiesen sich die Regelungen des kantonalen Armengesetzes von 1936 und das Schulgesetz von 1940, wonach Frauen in Armenpflegen und Schulpflegen wählbar wurden.³⁹ Im Mittelfeld der Kantone hatte sich der Aargau indessen dadurch positioniert, dass im Jahr 1929 nur 4,7 Prozent seiner Wohnbevölkerung die schweizweite Petition zur Einführung des Frauenstimmrechts unterzeichnet hatten.⁴⁰ Der aargauische «Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» löste sich 1938 auf. Im selben Jahr wurde die Sektion Aarau des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht» gegründet, die 1942 eine Unterschriftensammlung lancierte, um die Zulassung der Frauen zu den Gremien der evangelisch-reformierten Landeskirche auch Realität werden zu lassen.⁴¹

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs führten Frankreich und Italien als letzte der Nachbarländer der Schweiz das Frauenstimmrecht ein.⁴² Auch im Aargau wurde die Frage wiederum Gegenstand parlamentarischer Debatten. Der Lenzburger Walter Widmer hatte im Herbst 1945 mit einer Motion angeregt, den Frauen das aktive Stimm- und Wahlrecht in den Bereichen Schul-, Kirchen- und Fürsorgeorganisation und gleichzeitig das passive Wahlrecht auf allen politischen Ebenen des Kantons zu gewähren.⁴³ Die Regierung schlug dem Grossen Rat abweichend davon vor, das Frauenstimmrecht nur auf kommunaler Ebene, dafür aber integral zu verwirklichen. Die Ratsmehrheit beschloss im Januar 1947 allerdings, gar nicht auf die Vorlage einzutreten.⁴⁴ Es hängt mit den eingangs skizzierteren Vorstellungen von Staatsbürgertum zusammen, dass zuvor in der Vernehmlassung die kantonale Frauenzentrale kein Interesse an dem regierungsrätlichen Vorschlag gezeigt hatte. Dies weist exemplarisch auf den Umstand hin, dass es verschiedene Frauenbewegungen gab, die bezüglich der Ziele und Prioritäten deutlich voneinander abwichen.⁴⁵ Ähnliche Vorstöße in anderen Kantonen scheiterten ebenfalls.⁴⁶

Tagespolitische Nützlichkeiten auf Bundesebene

Auf eidgenössischer Ebene wurde das Frauenstimmrecht schliesslich in einem zweiten Anlauf eingeführt. Beide Abstimmungskämpfe zeichneten sich dadurch aus, dass die Angelegenheit jeweils erst im Zusammenhang mit einer Sachfrage virulent wurde,⁴⁷ dabei war ein erstes Postulat bereits im Juni 1944 im Nationalrat eingereicht worden.⁴⁸ 1959 war dies die Frage der Zivilschutzpflicht der Frauen, 1971 die Behandlung der europäischen Menschenrechtskonvention im Bundesparlament.

Aus der Verknüpfung der Frage, ob Frauen im Rahmen der Zivilschutzkonzeption zu einer Dienstpflicht herangezogen werden sollten, mit der Thematik des Frauenstimmrechts ergaben sich in den 1950er-Jahren verschiedene Argumentationsstränge.⁴⁹ Als eines der Kernelemente trat dabei die Verbindung von männlicher Wehrpflicht und männlichem Stimmrecht in den Vordergrund, wie dies seit dem 19. Jahrhundert entsprechend der Vorstellungswelt des liberal geprägten Staats gegen das Frauenstimmrecht ins Feld geführt worden war, obwohl

Kanton	Einführung des Frauenstimmrechts	Kanton	Einführung des Frauenstimmrechts
Neuenburg	1959	Schaffhausen	1971
Waadt	1959	Solothurn	1971
Genf	1960	Thurgau	1971
Basel-Stadt	1966	Zug	1971
Basel-Landschaft	1968	Graubünden	1972
Tessin	1969	Nidwalden	1972
Luzern	1970	Obwalden	1972
Wallis	1970	Schwyz	1972
Zürich	1970	St. Gallen	1972
Schweiz	1971	Uri	1972
Aargau	1971	Jura	1971 (1978)
Bern	1971	Appenzell Ausserrhoden	1989
Fribourg	1971	Appenzell Innerrhoden	1990
Glarus	1971		

10-A. Einführung des Frauenstimmrechts in den Kantonen. (Quelle: LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 21)

dieser behauptete Zusammenhang im Bundesstaat weder staatsrechtlich festgesetzt war noch den militärorganisatorischen Realitäten entsprach.⁵⁰ JAUN unterstreicht, dass dabei nicht Wehrpflicht und Stimmrecht korreliert wurden, sondern eigentlich männliches Geschlecht als Bedingung für die Heranziehung zum Militärdienst und männliches Geschlecht als Bedingung für die Zulassung zum Aktivbürgerrecht.⁵¹ Das männliche Stimmvolk verwarf sowohl 1957 die Zivilschutzhpflicht für Frauen als auch zwei Jahre später das Frauenstimmrecht auf Bundesebene.⁵² Der im Aargau ebenfalls mit einer Sektion engagierte «Bund der Gegnerinnen» illustriert dabei, dass durchaus nicht alle Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erhalten wünschten.⁵³ Auf kantonaler Stufe wurde dieses Recht 1959 in der gleichen Abstimmung in den Kantonen Waadt und Neuenburg angenommen.⁵⁴ Daraus ergab sich die Rechtsungleichheit, dass Frauen in kantonalen Angelegenheiten also je nach Wohnsitz wählen konnten oder nicht.⁵⁵ Anfang der 1970er-Jahre wurde dieser Zustand deutlich entschärft, erst 1990 aber endgültig beseitigt.⁵⁶

In den 1960er-Jahren blieb das Frauenstimmrecht Thema parlamentarischer Vorstösse und entsprechender Diskussionen im Bund und in den Kantonen.⁵⁷ Wie bereits erwähnt, beschleunigte schliesslich die Debatte über die Annahme der Europäischen Menschenrechtskonvention den politischen Prozess.⁵⁸ Im Urnengang vom 7. Februar 1971 sprachen sich 65,7 Prozent der abstimgenden Männer für die politische Gleichberechtigung der Geschlechter aus.⁵⁹ Der Abstimmungstermin war so gelegt worden, dass die Frauen bei Annahme der Verfassungsänderung an den National- und Ständeratswahlen im Herbst 1971 teilnehmen konnten. Zwischenzeitlich hatten bereits neun Kantone ein Frauenstimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten eingeführt (vergleiche Abbildung 10-A).

In fünf weiteren wurde der Termin des eidgenössischen Urnengangs dazu benutzt, gleichzeitig eine entsprechende kantonale Vorlage zur Abstimmung zu bringen.⁶⁰ Dazu gehörte auch der Aargau.

Einführung im Aargau

Der parlamentarische Prozess, der schliesslich 1971 zur Einführung des Frauenstimmrechts führte, nahm im Aargau rund zehn Jahre in Anspruch. Dies mag auf den ersten Blick erstaunen, ist aber hinsichtlich des politischen Systems dieses Kantons als übliche Frist für einen Gesetzgebungsprozess zu werten.⁶¹ Im vorliegenden Fall musste zudem zunächst die Verfassung angepasst und dann ein Ausführungsgesetz geschaffen werden. Ausgangspunkt war eine Motion, die der Badener Jakob Hohl⁶⁸⁸⁵ am 4. Mai 1961 einreichte, wobei er nur die kantonale Ebene im Auge hatte.⁶² Er knüpfte in seiner Begründung, die er ein halbes Jahr später im Ratsplenum vortragen konnte, am erwähnten eidgenössischen Abstimmungskampf des Jahres 1959 an. Wenn von den Gegnern ins Feld geführt worden sei, das Frauenstimmrecht müsse im föderalistischen Gemeinwesen zuerst auf den unteren Ebenen eingeführt werden,⁶³ so sollten im Aargau diesen Worten auch Taten folgen, meinte Hohl.⁶⁴ Weiter verwies er auf die Situation in Europa, wo nur noch das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz den Frauen das Stimmrecht verwehrten, und argumentierte mit der Rechtsgleichheit, die es herzustellen gelte. Aus seinem vierten Argument wird sein Frauenbild deutlich: «Wir sind der Staat der Technokratie geworden, die als Korrelat die Armut an seelischen Werten mit sich bringt. Alles ist von diesem männlichen Eroberungs- und Beherrschungstrieb geprägt. Wir sollten danach trachten, auch der anderen Seite ihr Gewicht zu geben. Die Anteilnahme der Frau bringt andere Kräfte, bringt seelische Kräfte in die Gesellschaft. Es geht um ein Stück Beseelung und Bereicherung der Demokratie und der ganzen Polis.»⁶⁵ Er ging also keineswegs von einer Gleichheit der Geschlechter aus, sondern von komplementären Geschlechtscharakteren, die sich aber ergänzen sollten, und zwar ausdrücklich auch im öffentlichen Leben. Der Grosse Rat folgte dem Vorstoss, auch wenn in einzelnen Voten die Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Frage so rasch nach der eidgenössischen Abstimmung mit negativem Ausgang wieder aufgegriffen werden sollte. Peter Merki⁶⁰⁶¹, Grossrat der katholischen Volkspartei, meinte: «Aber das Frauenstimmrecht ist im Anrücken» – wobei aus dem Grossratsprotokoll nicht ganz klar wird, ob er dies nun als Bedrohung, begrüssenswerte Neuerung oder Element des schicksalhaften Laufs der Welt sah. Er trat jedenfalls für das Anliegen ein. Dagegen stimmte sich die BGB-Fraktion, für die Jakob Hüssy⁶⁰²² sprach und dabei ein ebenfalls traditionelles Rollenverständnis artikulierte: «Meines Erachtens betreiben die Frauen die beste Politik, wenn sie in der Familie für sorgfältige Erziehung der Kinder im Sinn guter Schweizerbürger sorgen.»⁶⁶ Wie denn Frauen gute Bürger erziehen sollten, wenn sie selbst vom politischen Prozess ausgeschlossen waren, führte Hüssy nicht aus.

Der Regierungsrat war also beauftragt worden, eine Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechts auszuarbeiten. Der Entwurf für die nötige Verfassungsänderung kam erst im November 1968, also sechseinhalb Jahre nach der dargelegten Debatte, in den Grossen Rat. Zwischenzeitlich waren diesen zwei Erklärungen von Stimmrechtsverbänden zugegangen.⁶⁷ Eine der Ideen aus dem regierungsrätlichen Entwurf, nämlich eine Abstimmung unter den aargauischen Frauen durchzuführen, ging auf eine Motion des späteren Regierungsrats Kurt Lareida₅₀₈₄ vom Dezember 1966 zurück.⁶⁸ Während Lareida vorgeschlagen hatte, dieser Befragung konsultativen Charakter beizumessen, sah der Regierungsrat nun vor, diese Abstimmung in verbindlicher Form als dritten Schritt durchzuführen, wenn zuvor als nötige Voraussetzungen in einem ersten Schritt die Männer dem Frauenstimmrecht zustimmten und in einem zweiten Schritt 5000 Frauen mit ihren Unterschriften das Frauenstimmrecht auch tatsächlich einforderten.⁶⁹ Dieser Vorgehensweise schloss sich der Grosse Rat in der ersten Lesung⁷⁰ an.⁷¹

In der vorangegangenen Eintretensdebatte erklärte der bereits erwähnte Grossrat Jakob Hüssy₆₀₂₂ das überraschende Einschwenken vieler Ratskollegen auf die Linie des Frauenstimmrechts wie folgt: «Die Parteien müssen heute aus utilitaristischen Gründen eine etwas andere Haltung einnehmen, als dies vor ein paar Jahren der Fall war.»⁷² Damit sprach er aus, was in der Forschung später auch für die Haltung einiger Bundesparlamentarier vermutet wurde.⁷³ Die Mehrheit des Grossen Rats wollte die Vorlage dennoch behandeln, wobei vor allem die Tragweite der Einführung des Frauenstimmrechts zu reden gab. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, den Frauen das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten durch die zur Debatte stehende Verfassungsänderung zu übertragen, die kommunale Ebene indessen auf dem Weg der Gesetzesrevision zu regeln. Der Rat folgte dabei letztlich der Regierung. Ein Antrag, der verlangte, dass mit der Verfassungsänderung den Frauen auf beiden Ebenen zugleich das Stimm- und Wahlrecht gewährt werden sollte, wurde zwar gestellt, unterlag aber.⁷⁴ Die Delegiertenversammlung der aargauischen Frauenzentrale schloss sich ebenfalls dem von der Regierung eingeschlagenen Kurs an, während sich die Sektion Aargau des Stimmrechtsvereins gegen die erwähnte Frauenabstimmung wehrte.⁷⁵

Der Regierungsrat verzichtete schliesslich darauf, die Einführung des Frauenstimmrechts von der expliziten Zustimmung der Frauen abhängig zu machen, und sah auch die integrale Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler und kommunaler Ebene gleichzeitig vor. Während die oben dargelegte Vorlage des Bundes, die im gleichen Jahr im National- und Ständerat behandelt wurde, sich auf die eidgenössische Ebene beschränkte, wollte man im Aargau also nun doch eine Regelung für die beiden verbleibenden Ebenen zugleich treffen. Der Grosse Rat folgte dem regierungsrätlichen Vorschlag am 18. August 1970. Einmal mehr hatte Jakob Hüssy₆₀₂₂ Nichteintreten beantragt, wofür aber nur sieben Gross-

räte zu gewinnen waren.⁷⁶ Mit der raschen Beratung und Verabschiedung der überarbeiteten Fassung war der Weg zur Abstimmung frei. Diese wurde, wie oben erwähnt, zusammen mit der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 durchgeführt. Das Resultat fiel recht knapp aus: Für die kantonale Vorlage sprachen sich 51,7 Prozent, für die eidgenössische sogar nur 50,2 Prozent der abstimmenden aargauischen Männer aus.⁷⁷

In Bezug auf die Termine hatte man im Aargau bedeutend mehr Spielraum für die weiteren Umsetzungsmassnahmen. Während auf eidgenössischer Ebene Gesamterneuerungswahlen für das Bundesparlament bereits im Herbst 1971 anstanden, sollte ein neuer Grosser Rat erst 1973 gewählt werden. Dies verschaffte den Parteien bedeutend mehr Zeit zur Vorbereitung von Frauenkandidaturen.⁷⁸ Doch zunächst mussten noch die nötigen Anpassungen auf der Ebene der Gesetze vorgenommen werden. Waren seit der ersten Anregung durch die Motion Hohl bis zur Abstimmung über einen entsprechenden Verfassungsartikel zehn Jahre ins Land gegangen, beschleunigte sich der Prozess nun ganz beträchtlich. Bereits Ende Februar 1971 legte der Regierungsrat das Einführungsgesetz vor. Es wurde am 9. März 1971 in erster Lesung im Grossen Rat beraten und bereits am 23. März in zweiter Lesung, nachdem das Parlament die Dringlichkeit des Vorhabens beschlossen hatte.⁷⁹ Damit folgte die Legislative dem Kurs der Exekutive, die der raschen Umsetzung gegenüber dem grossen staatspolitischen Wurf den Vorzug gab.⁸⁰ Bereits am 6. Juni 1971 kam das Einführungsgesetz zur Abstimmung, die nun ein klares Resultat erbrachte: 69,4 Prozent stimmten zu.

Das Frauenstimmrecht hatte tief greifende Konsequenzen sowohl für das Elektorat wie für das politische System überhaupt. Es überrascht insofern nicht, dass im aargauischen Grossen Rat im Rahmen der erwähnten Verhandlungen einige Fragen von nicht geringer staatsrechtlicher Tragweite aufgeworfen wurden. Sie finden sich gleichsam zusammengefasst in einer Interpellation von Beda Humbel⁶¹⁰⁷, der zusammen mit 20 Ratskollegen am 16. Februar 1971, also kurz nachdem die Verfassungsänderung an der Urne angenommen worden war, vom Regierungsrat unter anderem Auskunft über die folgenden Bereiche verlangt hatte: Inkraftsetzung des Frauenstimmrechts, Stimmzwang für Aktivbürger, Stellvertretung der Ehegatten an der Urne, Unterschriftenzahlen für die kantonalen Verfassungs- und Gesetzesinitiativen sowie Anpassungsbedarf bei weiteren Gesetzen.⁸¹ Der Regierungsrat versprach, das Gesetz möglichst rasch in Kraft zu setzen, und erfüllte dieses Versprechen rechtzeitig vor den im Jahr 1973 anstehenden Grossratswahlen. Der im Aargau geltende Stimmzwang wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zum Frauenstimmrecht abgeschafft, die Stellvertretung der Ehegatten aber nicht ermöglicht. Eine Verdoppelung oder Heraufsetzung der Anzahl für eine Volksinitiative nötigen Unterschriften erachtete die Regierung als nicht dringend und sah auch keinen Bedarf, weitere Gesetze anzupassen.

Das Parlament

Zum aktiven Wahlrecht

Die Änderung mit der grössten Tragweite gegenüber dem Stichjahr 1921 stellt die im vorangegangenen Kapitel dargelegte Annahme des Frauenstimmrechts dar. Damit gab es, abgesehen von den Kindern, keine Gruppe von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mehr, die ganz grundsätzlich vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen war. Nimmt man allerdings die Wohnbevölkerung ins Blickfeld, so stellt sich die Frage nach der Gewährung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer. Da dies in der Schweiz erst in den 1990er-Jahren thematisiert wurde, soll diese Frage im folgenden Kapitel aufgegriffen werden, das die Grundlinien der Entwicklung nachzeichnet und die Grundlagen des Grossen Rats nach der Jahrtausendwende darlegt.⁸²

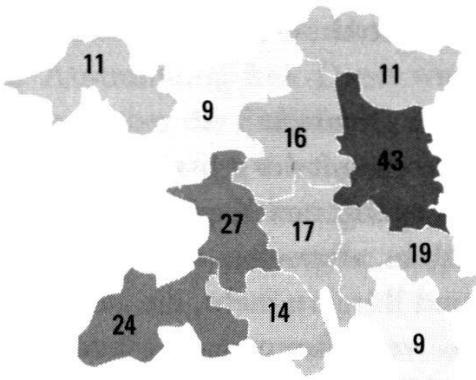
Da die Kantonsverfassung aus dem Jahr 1885 zwischen den beiden Stichjahren 1921 und 1972 nur partiell revidiert wurde, ergaben sich in Bezug auf die weiteren Rahmenbedingungen des Aktivbürgerrechts keine substantiellen Veränderungen.⁸³ Das Mindestalter für das aktive und passive Wahlrecht betrug für die Grossratswahlen der Jahre 1969 und 1973 (wie seit 1876) 20 Jahre.⁸⁴ Auch die Karenzfristen waren gegenüber dem Stichjahr 1921 unverändert geblieben. «Niedergelassenen Schweizern» wurde das Stimm- und Wahlrecht nach drei Monaten gewährt, den «Aufenthaltern» nach sechs Monaten.⁸⁵ Bezuglich der Gründe, die zu einem Ausschluss vom Aktivbürgerrecht führten, öffnete eine Abstimmung im Jahr 1936 den Weg zu einer grosszügigeren Zulassung der Fürsorgeempfänger zur Urne.⁸⁶ Des Weiteren sind keine Umgestaltungen zu verzeichnen, sodass der Aargau an einer im Vergleich zu anderen Kantonen umfangreichen Liste von Ausschlussgründen festhielt, auf der sich auch nach wie vor das Wirtshausverbot fand, das auf die Verfassung des Jahres 1831 zurückgeht.⁸⁷ Diese Einschränkungen wirkten sich dennoch recht bescheiden aus, wenn man sich die Werte der aargauischen Frühzeit vergegenwärtigt. Das Elektorat umfasste für die Grossratswahlen 1973 nun 238 682 Männer und Frauen. Dies entsprach 54 Prozent der aargauischen Wohnbevölkerung respektive 65 Prozent der im Aargau wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer,⁸⁸ oder nochmals anders ausgedrückt: 83 Prozent des Bevölkerungsanteils des Aargaus, der 1970 älter als 20 Jahre war.⁸⁹

Zum passiven Wahlrecht

Durch die Einführung des Frauenstimmrechts waren in den Grossratswahlen 1973 nun beide Geschlechter in den Rat wählbar. Ausgeschlossen blieben weiterhin Staatsbeamte, die nicht durch das Volk gewählt wurden.⁹⁰ Diese Regelung führte um 1970 in mindestens vier Fällen dazu, dass Personen aus dem Grossen Rat ausschieden, nachdem sie in eine Beamtenstelle gewählt worden waren.⁹¹

Wenn beispielsweise 1978 Rösi Staffelbach₆₁₀₆ nicht infolge eines Berufswechsels aus dem Grossen Rat ausscheiden musste, sondern weil ihr Arbeitsort, das

unter 10	Laufenburg	9
	Muri	9
11–20	Rheinfelden	11
	Zurzach	11
	Kulm	14 (-2)
	Brugg	16 (+1)
	Lenzburg	17 (-1)
	Bremgarten	19 (+2)
21–30	Zofingen	24 (-2)
	Aarau	27 (-1)
über 31	Baden	43 (+3)



Die erste Spalte zeigt die Gruppen, die gebildet wurden, die zweite die Namen der elf Bezirke und die dritte enthält die exakte Anzahl Mandate, die dem entsprechenden Bezirk 1973 zustanden.

Als Hilfe zur geografischen Einordnung der Bezirke sei angefügt, dass diese bei gleicher Mandatszahl von Norden nach Süden resp. von Westen nach Osten in die Tabelle aufgenommen wurden.

	1969	1973	1989	2001
Aarau	28	27	24	23
Baden	40	43	44	43
Bremgarten	17	19	22	22
Brugg	15	16	16	16
Kulm	16	14	13	13
Laufenburg	9	9	9	10
Lenzburg	18	17	17	17
Muri	9	9	9	10
Rheinfelden	11	11	13	14
Zofingen	26	24	22	21
Zurzach	11	11	11	11

10-B. Verteilung der 200 Grossratssitze auf die Bezirke für die Wahlen der Jahre 1969, 1973, 1989 und 2001. Die Karte visualisiert den Stand im Jahr 1973, während die Tabelle die Verteilung in allen erwähnten Jahren aufführt. (Quelle: *Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahl vom 18. März 1973; Pressemitteilung Nr. 2/1988 vom 26. August 1988 des Statistischen Amtes des Kantons Aargau; Kreisschreiben des Departements des Innern vom 12. Oktober 2000 an die Bezirksamter und Gemeinderäte*)

Spital Baden, zu einer kantonalen Anstalt wurde, so erscheint der Gedanke der Gewaltentrennung in einem Bereich überdehnt.⁹² Dieser soll im Kern verhindern, dass die Wirksamkeit von Kontroll- und Aufsichtsfunktionen durch personelle Vermischungen gefährdet wird. Der Fall von Rösi Staffelbach, von Beruf Krankenschwester, gewinnt an Brisanz, wenn bedacht wird, dass Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksamtmänner, die beide vom Kanton besoldet werden, durchaus in den Grossen Rat wählbar waren, ganz zu schweigen von den Lehrpersonen. Dieser Umstand führt übrigens auch deutlich vor Augen, dass die Gewaltentrennung nicht über die einzelnen politischen Ebenen hinaus Anwendung fand, so bestehen bis heute auch keine Einschränkungen bezüglich der Wählbarkeit ins kantonale Parlament beispielsweise für Gemeindeschreiber oder Ge-

meindeamänner. Der Frage des passiven Wahlrechts wurde im Zuge des Ausbaus der kantonalen Verwaltung allgemein und im Rahmen der zunehmenden Vermischung von kantonalen und kommunalen Kompetenzen offenbar keine Beachtung geschenkt.

Die Verfassung von 1980 kehrte im Kern zurück zur Regelung der Verfassung von 1852, dass nämlich Beamte – im Sprachgebrauch der Verfassung von 1980 Personen, die «in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen» – von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausgeschlossen waren, sodass wohl das gesamte Verwaltungspersonal in dieser Hinsicht gleichgestellt wurde, Lehrpersonen aber weiterhin einen Sonderstatus geniessen und auch die verschiedenen Ebenen des politischen Systems ungleich behandelt werden.⁹³ Dieselbe ambivalente Regelung gilt auch auf Bundesebene – und zu Recht wird sie dort von ALOIS RIKLIN und SILVANO MÖCKLI als «Pervertierung des Gewalten- teilungsprinzips» bezeichnet.⁹⁴

Zum Wahlverfahren

Die Einführung des Proporzwahlrechts 1921 war die zentrale Veränderung des Wahlverfahrens im 20. Jahrhundert. Sie wurde im vorangegangenen Kapitel beschrieben.⁹⁵ Die Anzahl der Mandate im Kantonsparlament hatte sich immer wieder verändert, weil diese, wie oben ebenfalls dargelegt, 1841 an die Bevölkerungsentwicklung gekoppelt worden war. 1952 kehrte man zum System einer fixen Mandatszahl zurück. Diese wurde auf 200 Grossräte festgelegt,⁹⁶ was zur Folge hatte, dass einzelne Bezirke Sitze an andere abtreten mussten, je nach Entwicklung der Bevölkerungsdichte in den verschiedenen Gegenden des Kantons. Die Bevölkerungszahlen werden regelmässig überprüft und die Sitze entsprechend unter den Bezirken aufgeteilt. Bei der Grossratswahl von 1973 waren die Bezirke Aarau, Lenzburg, Kulm und Zofingen betroffen, die zwischen einem und zwei Sitzen abtreten mussten (Abbildung 10-B).

Zur Ausgestaltung des Grossen Rats

Auf die Funktionsweise des Grossen Rats als Arbeitsparlament sei im Folgenden nicht weiter eingegangen, da diese im Kern aus den Darlegungen deutlich wurde, wie das Proporzsystem und das Frauenstimmrecht im Kantonsparlament behandelt worden waren. Einzig die Frage der Entschädigung der Arbeit der Grossrätinnen und Grossräte sei aufgegriffen, hatte sich dieser Bereich doch seit den 1920er-Jahren substanzell verändert. Gemäss Geschäftsreglement bezogen die Ratsmitglieder neben einem Sitzungsgeld in der Höhe von 40 Franken pro Tag weitere zehn Franken pro Tag als Verpflegungsentschädigung sowie eine Reiseentschädigung.⁹⁷

Zusammenfassung und Wertung

Die Frage der politischen Gleichberechtigung lässt sich bereits im 18. Jahrhundert verorten, deren Rezeption in der Schweiz begann aber erst in der Regenerationszeit und beschränkte sich auf kleine Teile der Gesellschaft. Politische Aktualität gewann die Frage des Frauenstimmrechts erst an der Schwelle zum 20. Jahrhundert, und es sollten nochmals 70 Jahre vergehen, bis die Schweizer Frauen 1971 schliesslich zu den Urnen zugelassen wurden. Das Selbstbild der Gesellschaft war über weite Strecken von Vorstellungen der Ungleichheit der Geschlechter geprägt, die hierarchisch akzentuiert waren und aus welchen für die Frauen die verschiedensten Einschränkungen abgeleitet wurden. Immer wieder wurden Versuche unternommen, die Situation für die Frauen zu verbessern, dabei klafften die Haltungen der Frauenorganisationen punkto Zielen und Strategien weit auseinander.

Als Charakteristikum kann für die Schweiz festgehalten werden, dass die Frage des Frauenstimmrechts dann Aktualität gewann, wenn sie im Schlepptau anderer tagespolitischer Fragen virulent wurde. Zwei Parallelen zum Kampf um das Proporzwahlrecht scheinen dabei auf: Beide Forderungen, Proporz wie Frauenstimmrecht, scheiterten zunächst, und bei beiden erwies sich das föderalistische System des Bundesstaats letztlich als träge, weil kein Konsens über Tempo und Verfahren politischer Innovation bestand: Sollten Neuerungen aus den Kantonen von unten nach oben wachsen oder auf Bundesebene von oben nach unten vorgegeben werden? Die Einführung des Frauenstimmrechts wurde auch mit Verfahrensfragen verzögert. Ob dabei vor dem Hintergrund der Erfahrung der politischen Konsequenzen des Proporzwahlrechts eine Angst vor politischen Umwälzungen mitschwang, müsste eingehender herausgearbeitet werden, ebenso die gesellschaftliche Diskussion des Frauenstimmrechts in den Kantonen.

Für das Jahr 1973 muss es als antiquiert bezeichnet werden, dass im Aargau immer noch dieselben Gründe für den Ausschluss vom aktiven Bürgerrecht galten, wie sie bereits die Verfassungen des 19. Jahrhunderts statuiert hatten. Die aus dieser Sicht längst fällige Revision der Kantonsverfassung wurde ebenfalls im Jahr 1973 angepackt. Auch erscheint die Vorstellung von Gewaltentrennung fragwürdig, die Mitgliedern kommunaler Legislativen und Exekutiven die Wählbarkeit ins Kantonsparlament zugestehst, sie den Staatsangestellten verwehrt, den ebenfalls aus der Staatskasse entlohnten Lehrpersonen gleichwohl gestattet. Diese Verhältnisse erfuhren im Rahmen der Verfassungsrevision der Jahre 1973–1980 keine Änderung.

Mit der Einführung des Frauenstimmrechts waren die letzten restriktiven staatsrechtlichen Regulierungen, welche Bevölkerungsschichten sich im politischen System durch die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ebenso wie durch die Übernahme von Mandaten betätigen durften, aufgegeben worden.

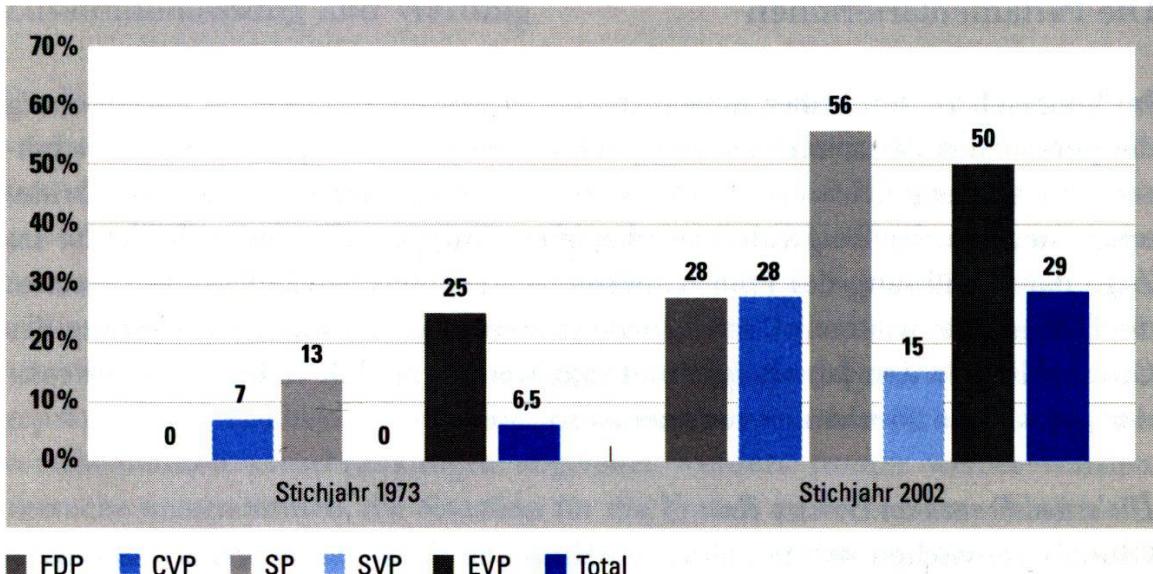
Die Parlamentarierinnen

Im Vergleich zu den bisher untersuchten Zäsuren erweist sich die Veränderung der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats durch die Wahlen des Jahres 1973 als vergleichsweise moderat: 62 Ratsmitglieder oder rund ein Drittel traten neu ein. Im Folgenden sei diejenige Gruppe näher untersucht, die im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts erstmals gewählt werden konnte: die Frauen. Die weiteren Unterschiede in Bezug auf die Zusammensetzung des Grossen Rats in den Jahren 1972 und 1973 werden im Teil «Längsschnitte» referiert, so weit sie überhaupt erwähnenswert sind.

Die ersten Frauen im Grossen Rat

Oftmals verwischen sich bei näherem Hinsehen die vermeintlich grossen historischen Zäsuren. Das trifft ansatzweise auch für die Einführung des Frauenstimmrechts zu: Die erste Frau zog nicht im Zuge der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats vom 18. März 1973 ins Kantonsparlament ein, Marlène Baenziger⁶⁹²⁹ nahm aufgrund einer Vakanz bereits im Februar 1973 Einsitz in den Rat. Dies hatte nicht zu Irritationen geführt, weil sie eine Frau war, schliesslich war das aktive und passive Wahlrecht für Frauen seit fast zwei Jahren unter Dach und Fach, sondern weil die erste Grossrätin in der Geschichte des Aargaus durch die Wahlmänner der Liste 7, auf der nach dem Rücktritt von Ernst Wyss kein Ersatzmann mehr aufgeführt war, gleichsam in einer Nacht- und Nebelaktion nominiert worden war.⁹⁸ Grossrat Edwin Schmid⁶⁹³⁰, der ebenfalls der Fraktion der Freien Stimmberchtigten und parteilosen Wähler angehörte, fühlte sich jedenfalls berufen, im Ratsplenum festzuhalten, dass die Nomination von Marlène Baenziger ohne Wissen der Fraktion erfolgt sei. Diese hätte diesbezüglich nämlich bereits den Beschluss gefasst gehabt, den Sitz von Ernst Wyss angesichts der kurz bevorstehenden Grossratswahlen unbesetzt zu lassen.⁹⁹ Noch bevor diese Vorgänge zum Thema einer Ratsdebatte wurden, hatte das Departement des Innern eine erste Nominierung von Baenziger kassiert, da diese zwei gefälschte Unterschriften enthalten hatte.¹⁰⁰ Hierauf war ein zweiter, gültiger Vorschlag eingegangen, der an Baenziger festhielt. Drei Wochen später wurde die erste Frau, die in den Grossen Rat einzog, in den Gesamterneuerungswahlen auch noch zur ersten Frau, die nicht wiedergewählt wurde.¹⁰¹

Bei diesen Wahlen, an denen erstmals Frauen mit aktivem und passivem Wahlrecht teilnehmen konnten, wurden 1973 gerade einmal 13 Frauen gewählt.¹⁰² Die Bezirke Bremgarten, Kulm, Lenzburg und Zurzach entsandten reine Männerdeputationen nach Aarau. SP und CVP stellten mit 6 respektive 4 Grossräatinnen das Gros der Frauen. Die verbleibenden drei Frauen gehörten kleinen Parteien an: 2 der EVP und 1 der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung. Weder aus den Reihen der beiden grossen Parteien FDP und SVP noch beim kleineren Landesring oder dem Team 67 wurden Frauen gewählt, obwohl alle Parteien auch



10-C. Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002 nach Parteien (in Prozent der Mandatszahl der entsprechenden Partei). Die Säulen zeigen den prozentualen Anteil der Frauen in den einzelnen Parteien. Da es sich beim Frauenanteil um eine in der politischen Diskussion gängige Grösse handelt, wurden Prozentanteile dargestellt, obwohl die kleinen Zahlen eine solche Darstellung nicht rechtfertigen.^A Es wurden im Diagramm nur diejenigen Parteien visualisiert, die 1973 und 2002 zugleich im Grossen Rat präsent waren.

A) Wären beispielsweise in der achtköpfigen Fraktion der Evangelischen Volkspartei (Stand 2002) im Sommer 2002 die beiden zurückgetretenen Grossrätinnen Margrit Wahrstätter-Blatter und Elsbeth Zimmermann-Vogt durch Männer ersetzt worden, hätte dies den Frauenanteil in der EVP-Fraktion von 50 auf 25% sinken lassen und im Grossen Rat insgesamt von 29 auf 28%.

Kandidatinnen präsentiert hatten. Eine eingehendere Erklärung für diese Umstände müsste den Wahlkampf ebenso untersuchen wie die Platzierung der Frauen auf den einzelnen Listen, beide Untersuchungsfelder sind jedoch ausserhalb der Fragestellung der vorliegenden Arbeit angesiedelt. Für die SVP lässt sich mindestens festhalten, dass aus ihren Reihen im Grossen Rat bis zuletzt gegen das Frauenstimmrecht gekämpft worden war.

Vergleicht man die Tätigkeitsfelder aller neu gewählten Frauen mit denjenigen ihrer männlichen Kollegen im Gesamtrahmen, so zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern: 8 der 13 Frauen waren im sozialen Bereich oder im Lehrfach tätig – bei den Männern waren es gerade einmal 16 von 187. Folglich wurde dieses Tätigkeitsfeld durch den Einzug der Frauen in den Grossen Rat verstärkt.¹⁰³

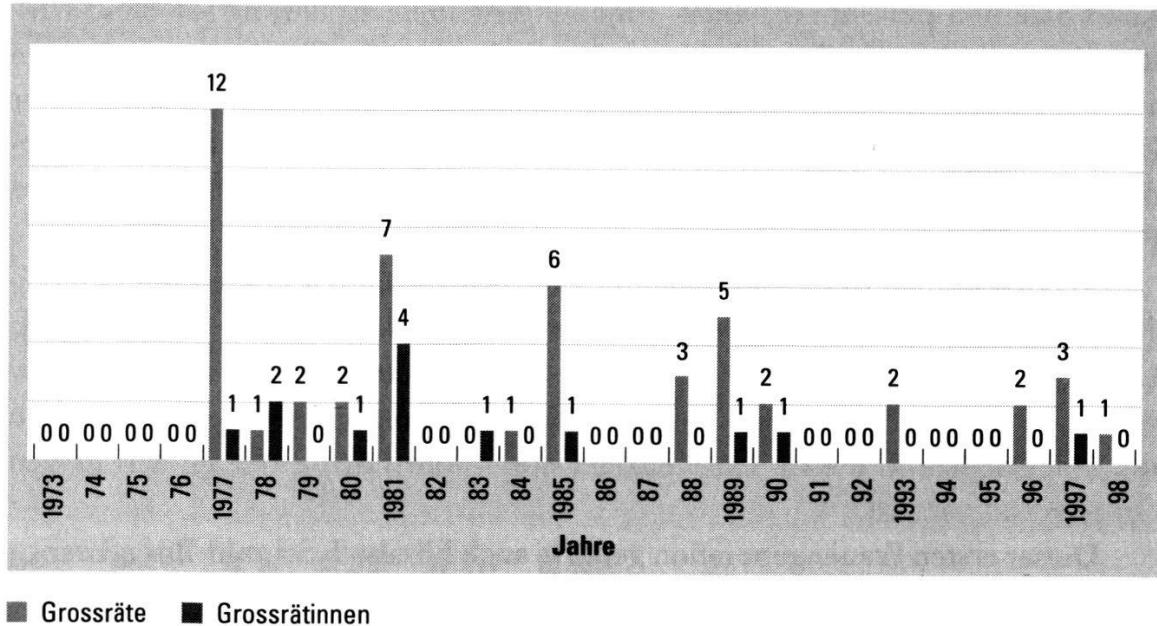
Dieser ersten Frauengeneration gehörte auch Elisabeth Schmid-Bruggisser⁶¹⁹¹ an, die 1985/86 als erste Frau den Grossen Rat präsidieren sollte.

Zum Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002

30 Jahre nach der ersten Grossratswahl, an der Frauen hatten teilnehmen können, sind die Frauen immer noch deutlich unvertreten, machen sie doch im Jahr 2002 gerade einmal 29 Prozent der Ratsmitglieder aus. Der Frauenanteil pro Partei, der in Abbildung 10-C dargestellt ist, differiert allerdings sehr stark. Nur noch die Schweizer Demokraten und die Freiheitspartei stellen eine reine Männerdeputation. Bei der EVP-Fraktion ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ausgewogen, bei der SP-Fraktion sind die Frauen sogar in der Mehrzahl. Die bürgerlichen Parteien dagegen weisen deutlich tiefere Anteile auf, wobei sich bei der SVP die tiefste Quote findet.

SUSANNE WOODTLI hat die Vertretung der Frauen in allen kantonalen Legislaturen für 1975 und 1982 erhoben,¹⁰⁴ sodass die vorliegenden Ergebnisse eingebettet werden können. Lediglich fünf Kantonsparlamente wiesen 1975 einen höheren Frauenanteil auf als der aargauische Grosser Rat. Sieben Jahre später waren die Quoten fast überall gestiegen, und der Aargau rangierte mit 13,5 Prozent oder konkret 27 Frauen im Parlament auf Platz vier. Festzuhalten ist, dass in beiden untersuchten Jahren der maximale Frauenanteil der Parlamente weit davon entfernt war, der Vertretung der Frauen in der Bevölkerung zu entsprechen – 1975 lag er zwischen 0 (die beiden Appenzell) und 16,9 Prozent (Basel-Stadt) und 1982 zwischen 0 (die beiden Appenzell) und 24 Prozent (Genf).¹⁰⁵

Eine Erhebung bei den Nachbarkantonen für die im Jahr 2003 laufende Legislaturperiode zeigt, dass die Kantone Bern und Zürich einen geringfügig höheren Frauenanteil aufweisen, Luzern demgegenüber mit 17,6 Prozent einen deutlich tieferen.¹⁰⁶ Letztlich muss man festhalten, dass der Aargau wie die Schweiz auch 30 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts von einer tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau im politischen Prozess weit entfernt ist.



■ Grossräte ■ Grossrätinnen

10-D. Jahre, in denen die 1973 neu gewählten Grossrätinnen und Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen). In den mit vier Ziffern angegebenen Jahren fanden Gesamterneuerungswahlen statt.

Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten

Betrachtet man die Verweildauer der 1973 neu ins Kantonsparlament eingetretenen Mitglieder (Abbildung 10-D), so bestehen frappante Unterschiede zu den bisher untersuchten Gruppen neu Gewählter: Niemand trat vor Ablauf der ersten Legislaturperiode zurück. Es zeigt sich auch in diesem Element die wesentlich geringere Umwälzung, die die Einführung des Frauenstimmrechts für den Grossen Rat in seiner personellen Zusammensetzung bedeutete.